

Amtsblatt der Europäischen Union

C 368



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
6. November 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 368/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7706 — Kinnevik/Qliro Group) ⁽¹⁾	1
2015/C 368/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7807 — Sun Capital/Finlays Horticulture)	1
2015/C 368/03	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7779 — Trafigura/Nyrstar) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 368/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 368/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7790 — Carrefour Group/Rue du Commerce) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 4

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7706 — Kinnevik/Qliro Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 368/01)

Am 29. Oktober 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7706 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7807 — Sun Capital/Finlays Horticulture)**

(2015/C 368/02)

Am 29. Oktober 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7807 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7779 — Trafigura/Nyrstar)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 368/03)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 26. Oktober 2015 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Trafigura und Nyrstar bei der Kommission eingegangen. Am 30. Oktober 2015 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. November 2015

(2015/C 368/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0883	CAD	Kanadischer Dollar	1,4320
JPY	Japanischer Yen	132,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,4351
DKK	Dänische Krone	7,4592	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6450
GBP	Pfund Sterling	0,71260	SGD	Singapur-Dollar	1,5310
SEK	Schwedische Krone	9,3916	KRW	Südkoreanischer Won	1 240,66
CHF	Schweizer Franken	1,0833	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1123
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9065
NOK	Norwegische Krone	9,3065	HRK	Kroatische Kuna	7,5545
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 751,76
CZK	Tschechische Krone	27,044	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6781
HUF	Ungarischer Forint	313,97	PHP	Philippinischer Peso	51,047
PLN	Polnischer Zloty	4,2392	RUB	Russischer Rubel	68,8654
RON	Rumänischer Leu	4,4486	THB	Thailändischer Baht	38,702
TRY	Türkische Lira	3,1215	BRL	Brasilianischer Real	4,1364
AUD	Australischer Dollar	1,5233	MXN	Mexikanischer Peso	17,9972
			INR	Indische Rupie	71,7100

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7790 — Carrefour Group/Rue du Commerce)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 368/05)

1. Am 28. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Carrefour France S.A.S. („Carrefour“, Frankreich), das der Unternehmensgruppe Carrefour S.A. angehört, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Rue du Commerce („RDC“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carrefour: Einzelhandelsvertrieb vor allem von Lebensmitteln in Europa, Lateinamerika und Asien. Der Vertrieb erfolgt über klassische Einzelhandelsgeschäfte wie Hypermärkte, Supermärkte und Convenience Stores, aber auch über Cash-and-Carry-Märkte und Hypercash-Märkte. Zudem ist das Unternehmen im Onlinehandel mit Lebensmittelprodukten (Ooshop) und Non-food-Produkten (On Line Carrefour) tätig. Carrefour betreibt 11 910 Filialen, die über 34 Länder und vier Kontinente (Europa, Südamerika, Afrika und Asien) verteilt sind. Auf Europa entfallen 10 391 Carrefour-Filialen.
 - RDC: Online-Vertrieb von Produkten aus den Bereichen Computer und Elektronik, z. B. Computer, Bild- und Tongeräte, Zubehör und Peripheriegeräte, Navigationssysteme und Telekommunikationsprodukte. Über das virtuelle Einkaufszentrum (Onlineplattform) von RDC können Partnerunternehmen ihre Produkte anbieten. Außerdem verkauft RDC Werbeflächen im Internet.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7790 — Carrefour Group/Rue du commerce per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE